



No. 47.

~~II 18.~~

XV. 8 a





**S**IR CARL von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erz - Schatzmeister und Churfürst / Herzog in Bayern etc. Sügen hiermit Männiglichem zu wissen: Nachdeme auf tödtlichen Hintritt des Wenland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL WOLFGANGEN / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erz - Schatzmeisters und Churfürstens / Herzogens in Bayern etc. Unsers nun in Gott ruhenden gnädig und Hochgeehrten Herrn Vatters / bey antretung Unsers Landes - Regierung / Uns Director, Schultheiß / Burger

U

mei





meistere / Raht und ganze Gemeindt Unserer  
 Stadt Mannheim / unterthänigst ersuchet und ge-  
 betten / Wir gnädigst geruhen wolten / die von  
 Unsern in G D T ruhenden Vorfahren Pfaltz-  
 grafen Churfürsten / und in sonderheit Unserm  
 Herrn Vhr. Alt. Vatter den 24. Januarii 1607.  
 ertheilte / und von hochselig gedachtem Unserm  
 Herrn Vatter Anno 1652. besagter Stadt anfäng-  
 lich auf Zwanzig Jahr / nachgehends aber auf  
 Zehen Jahr erlängerte Privilegia und Freyheiten  
 gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen : Das  
 wir Uns hierauf aus sonderbahre Gnaden / womit  
 Wir dieser Unserer Stadt Mannheim / dero Bür-  
 gern und Einwohnern zugethan seynd / vor Uns /  
 Unsere Erben und Nachkommen gnädigst erklä-  
 ret / auch hiermit und in Krafft dieses nochmahls  
 gnädigst erklähren / seztgedachter Stadt / dero  
 Bürgern und Einwohnern / so gegenwärtig da-  
 selbst sich befinden / und ferners dahin sich begeben  
 und häußlich niederlassen werden / sothane Pri-  
 vilegi-



vilegien und Freyheiten / auf Maasß und Weise /  
wie hierunten gemeldet / zu gemeiner Stadt fer-  
nern aufnehmen und besten wissentlich und in  
Krafft dieses nicht allein gnädigst zu confirmi-  
ren und zu bestättigen / sondern auch dieselbe  
fernere zu extendiren und zu erweitern / und  
zwahr

I.

Erstlich / soll Unsere Statt Mannheim / de-  
ro Bürgere und Einwohnere sambt und sonders  
von dem Tag ihrer geendigten / auff Dreyszig Jahr  
concedirten Privilegien / so da ist der jüngst  
verflossene 23. Augusti Alten Calenders dieses  
noch lauffenden 1682. Jahrs / noch fürters uff  
Zehen Jahr lang von ihren sambtlichen Häusern /  
Gütern und deren Zugehör / so in Mannheimer  
Gemarkung liegen / wie auch Gewerb und Han-  
thierungen / die Freyheit der Schatzung und an-  
derer Auflagen / sambt was davon dependiret /

*continuatio privileg.*

A 2

so





so auf die Häuser / Güter und Handthierungen  
geleget zu werden pflaget / würcklich haben und  
geniesen.

I I.

Zweitens / das Umbgeldt von dem ver-  
zapffendem Wein und Bier / so Krafft Art. 5.  
voriger Privilegien der Stadt zu Pflasterung  
der Strassen und andern der Stadt Nohtturff-  
ten gelassen / sollen sie solche Zehen Jahr lang  
dergestalten ferner behalten / daß sie selbiges nicht  
auf Kenthen außlegen / sondern zu der Stadt  
gemeinem besten an deren Gebäuen und derselben  
reparationen / wie auch andern nöhtigen und  
gemeinnuzigen Auslagen anwenden.

I I I.

Drittens / weilen sich befunden / daß die  
bisheru denen Bürgern und Einwohnern der  
Stadt Mannheim gnädigst ertheilte Zoll-Frey-  
heit nicht denselben insgesambt / sondern vor-  
nehmlich

*Umbygelte für die durch  
gebaute Mauerung.  
vide art: 5. privileg.*

*Zoll freyheit verleiht.  
V. art: 3.*



nehmlich nur einigen particuliers zu Nutzen kommen / auch dardurch Anlaß zu vielem Unterschleiff und Betrug gegeben worden; Als wollen Wir sothane Zoll- Freyheit von Zeit geendigter Dreyßig Jährigen Privilegien / hiermit und in Krafft dieses dahin geändert und eingerichtet haben daß alles ohne unterschied / was die Mannheimer Burger und Einwohner / als ihr eigen Guth mit Vorweisung ihres Frey- Brieffs nach Mannheim führen / oder durch ihr Gesindt / oder sonst andere bestelte Fuhr- oder Schiffleuthe dahin bringen lassen / an Unsern Wasser- und Land- Zöllen Zoll- Accis- und Vfflag- Geld frey passirt und dißfalls nichts gefördert / auch Unsere Unterthanen und Frembde / welche Wein / Frucht und andere Waaren und Sachen zum Verkauf nacher bemeldtem Mannheim bringen / von daselbstigem Land- und Wasser- Zoll befreyet / hingen von allem dem / was auß der Stadt Mannheim gefahrt und gebracht wird / der schuldige

*von dem, was nach Mannheim  
von Rom's.*

*was auß der Stadt gehandelt  
wird.*

Zoll





*exceptis. vñ. specif. in fin.*

*Not. ist dreyerley Eurfürstl.  
gibt rescript mit dem pävll.  
U. d. d. d. Zoll extensiv.*

Zoll an allen Unsern Zollstätten richtig abgestat-  
tet und bezahlet werden / jedoch hiervon ausge-  
nommen seyn solle / was zu besserem aufnehmen  
der Manufacturen / und vermehrung der fabri-  
canten an truckenen Waaren in der Statt  
Mannheim (worunter auch der allda gesponnene  
Toback zu verstehen) gemacht und zubereitet  
wird / welches am Mannheimer Zoll allein  
(mit nichten aber an den andern Unsern Zoll-  
Stätten) Zollfrey ausgehen und passirt wer-  
den solle.

I V.

*Grundzins von Hausplätzen  
v. art. 8.*

Viertens / ob zwar in denen / nach deme in  
hochteutscher Sprach außgangenem ersten Druck  
der Privilegien / getruckten exemplarien S. 8. ent-  
halten / daß von den Hausplätzen in der Stadt  
Mannheim von jeder Ruthen 4. doppelte Pfenn-  
ning zu Grundzins entrichtet werden solle; Nach-  
dem aber unterm 23. Februarii 1678. sothaner  
S. da



S. Dahin erläutert worden / daß es nur auf 4. einfache Pfening oder einen Kreuzer / wie in dem ersten Druck in dreien Sprachen enthalten / zu verstehen ; Als lassen wir es darben gänzlich gnädigst bewenden / daß nur 4. einfache Pfening / oder ein Kreuzer von jeder Kubten Platz zu Jährlichem Grund-Zins erhaben / und solcher in Ewigkeit nicht gestaigert werden solle.

V.

Fünffstens / damit zu der Stadt weiterm aufnehmen die Bürger und Einwohnere desto wollfeiler daselbst leben und subsistiren mögen / auch die Frembde und Reisende mehrers herbegezogen werden ; So wollen Wir / daß diese Zehen Jahr lang über / die denen Bürgern und Einwohnern zu ihrer Haus- Nothdurfft / vermög / der Privilegien art. 4. vorhin schon auff Ewig gegebene Accis Befreyung / von allem

*accis freyheit v. a. 4.*

durch



*Metzger und brenn.*

durch die Metzger zum verkauff schlachtenden  
 Viehe / und von denen Beckern verbäckenden  
 Mehl / so dann dem zum Bierbrauen zuberei-  
 tetem Malk / kein Accis gegeben oder erhoben  
 werde ; Hergegen aber von Unserm Stadt  
 Rath zu Mannheim Wein und Bier / item  
 Fleisch und Brodt / von Zeit zu Zeit nach pro-  
 portion des Ankauffs leidentlich taxirt, die  
 Gäste von denen Wårthen und Gastgebern nicht  
 übernommen / zu dem End wegen der Zehrungen  
 / Logements und Schlaßgeldts / Item Ha-  
 ber und Heu vor die Pferde / ein ganz billich  
 und Leidendliches reglement / welchem durchge-  
 hendts nachzugeleben / von Zeit zu Zeit gemacht /  
 und darob ernstlich gehalten werde ; Im übrigen  
 / wann Wir Uns zu Friederichsburg oder  
 Mannheim befinden / gedachte Stadt und de-  
 ren angehörige schuldig seyn sollen / nebst Unserm  
 Hoffverwandten und Dienern / auch die jezuz-

*müßten leg.**quaschierung der Hoff.*

wei



weilen ankommende Frembde Herrschafften / Gesandte und die ihrige (gleich in andern Unsern Städten bey Unserer anwesenheit zu geschehen pfleget) mit Nothdürfftigem Logement / und was darzu gehörig / ohne entgelt der Einlogirten zu versehen ; Vnd nachdem auch.

*früherer Vorzug.*

## V I.

Sechstens / unterm 23. Maij Anno 1679. der Achte Articul Unserer Bestung Friederichsburg Privilegien / so viel der darinnen erbauenden Häusser Schatzung betrifft / extendiret und erläutert worden ; Vnd dann wir weniger nicht geneiget seynd / Unsere getreue Stadt Mannheim auch hierunter über obgemeldte Zehen Jährige verlängerte Schatzungs - Freyheit absonderlich gnädigst zu bedencken ; Als thun Wir den Achten Articul vorheriger Mannheimer Privilegien / also lautend. Die annoch

*früherer Vorzug.*

**B** unge-



ungebauete Plätze / so allbereits abgestochen seyndt / oder doch inskünftig zu behausungen in Dannheim möchten abgestochen und angewiesen werden / sollen denen Zentgen / so darauf Häuser bauē wollen / um nichts gegeben werden / und soll der / so sich am ersten angiebt / die Willkühr und Wahl haben / von allen Plätzen / nur daß er Jährlich zum Grundzinsß von jeder Ruhtē Platz vier einfache Pfening bezahle / welcher Grundzinsß in Ewigkeit nit soll gestaigert / sondern also bleiben / durch den Rath in Dannheim gesamlet / und Ihrer

Chur-

*Bestimmung der Lössen etc.  
v. a. 8.*



Churfürstlichen Durchl. Jährlich  
überlieffert werden / die Jenige  
Plätze / so allbereits etlichen be-  
sonders zukommen / sollen dieselbe  
schuldig seyn zu verbauen / oder an-  
dern / welche zu bauen wiffens / um  
einen billigen Preiß zu überlassen :  
Dergestalt hiermit und in Krafft dieses gnä-  
digst erklähren und erweitern; Daß weilen / wie  
es der Augenschein giebt / in der Stadt Mann-  
heim / sonderlich die neben und zwerch Stras-  
sen / guten theils mit geringen Häusern ange-  
füllet / und fast kein Platz mehr übrig / neue  
Häuser zu bauen / die jenige / so dergleichen  
geringe Häuser in denen Fünff Haupt- und der  
nen zwischen einliegenden zwerch Gassen haben /  
selbige aber in bessern Bau und Standt / zum  
wenigsten von Zwey Stockwerck / das untere

*qualiter in Luffen*





Fuff / und das obere Zehen Schuh hoch / und  
 Drenssig Schuh ins quadrat, mit guten gewölb-  
 ten Kellern / wo es sich zu thun läst / und steinern  
 Giebeln an denen Gassen auffzuführen nicht ver-  
 mögen / solche geringe Häuser einem andern  
 meistbietenden / so zu Aufbauung innerhalb Jah-  
 res Frist eines grossen Hauses / wie obgemeldt  
 sich angiebt / und deswegen gnugsame Burg-  
 schafft leistet / führohin käufflich überlassen sol-  
 len / mit dem vorbehalt gleichwohlen / daß / wann  
 der Eigenthumer und Verkaffer sein Häußlein  
 um den werth / der darvor gebotten / weg zuge-  
 ben nicht gemeint / er den Meistbietenden gleich-  
 stehenden fusses noch abzutreiben / freye Macht  
 haben / auff welchen fall dann er genugsame  
 Burgschafft / daß er sein Häußlein / wie obste-  
 het / inner Jahres Frist aufbauen und verbessern  
 werde / leisten / wann es aber dem meistbietenden  
 vor den gebottenen Preis gelassen / der Kauf-

fer



fer dem Verkaufer zum wenigsten die helffte des  
 Kauffschillings baar angeben / die andere helffte  
 aber inner Jahres Frist bezahlen / und alsdann er  
 Verkaufer das Haus zu Winters Zeit inner  
 halb Junff des Sommers aber innerhalb Drey  
 Monathen zu raumen schuldig seyn ; Ober das /  
 wo noch einige Garten Plätze an der Strassen  
 sich befinden / die Eigenthumere entweder selb-  
 sten solche dergestalt / wie obgemeldt / verbauen /  
 oder andern / so Häuser darauff setzen wollen /  
 überlassen / und damit so lang / bis die Junff  
 Haupt und deren neben oder zwerch Stra-  
 sen vollkommen außgebauet / continuiert / auch  
 auß selbigen Gassen die daselbst befindliche Ross-  
 und Dehlmühlen / ingleichen die Häffners Def-  
 fen entfernt / weniger nicht die Backöfen ins  
 künfftige mehrers nach dem Wall zugesetzt /  
 hernacher aber / wann nehmlich besagte Junff  
 Haupt und deren neben oder zwerch Strassen /

*gärten elts*

*mühen und öfen an  
 den wuff stien.*

B 3

wie



wie gemeld / völlig außgebauet / in den übrigen  
 Gassen mit erbauung besserer Häusser der Anfang  
 gleichmässig gemacht / und obgesetzter massen  
 verfahren werden solle ; Dafern jedoch auch  
 vorhero ein oder anderer in sothanen übrigen  
 neben und deren zwerch Gassen zu bauen / und  
 dabey Gärten zu machen Lust hätte / der soll bey  
 dem Stadt Rath sich anmelden / darauf so dann  
 nach Beschaffenheit der Umstände resolviret /  
 und dahin gesehen werden solle / damit fleissige  
 und getreue Burger und Einwohnere erhalten /  
 mehrers beygebracht / und an Erbauung guter  
 Häusser nicht verhindert / weniger durch eines  
 oder andern Bosheit oder Liederlichkeit weg zuge-  
 hen veranlasset werden ; Dabey Wir dann auch  
 um denen Bürgern und Einwohnern zu Mann-  
 heim Unsere sonderbare Churfürstliche Gnad  
 desto mehrers zu bezeugen / gnädigst resolvirt  
 daß alle Häusser / so bereits jeko in der Stade

Mann



Mannheim sich gebauet befinden / oder noch ins  
 fünffrige dahin gebauet werden / sie gehören auch  
 zu / wem sie wollen / und wohne der Eigen-  
 thums Herr inn- oder aufferhalb Unsern Chur-  
 Fürstenthumen und Landen / und habe selbige ge-  
 bauet / gekaufft / ererbet / oder sonst rechtmässig  
 an sich gebracht / welche ein Tausend Gulden  
 werth / Sunffzehen Jahr / die ein Tausend  
 Reichsthaler werth Zwanzig Jahr / und die  
 Zwen Tausend Reichsthaler werth Drenssig Jäh-  
 rige / diejenige aber / so über den Werth der Zwen  
 Tausend Reichsthaler erbauen werden / nach  
 proportion noch weitere Schatzungs- und aller  
 anderer Auflagen Freyheit / alles nach ausgang  
 der auff Zehen Jahr lang prolongirten Privile-  
 gien / haben und geniessen sollen ; So dann  
 derjenige / so ein ganzes Quartier zubenden Sei-  
 ten zusamt den Vier Ecken mit Häusern / jedes  
 ein Tausend Reichsthaler und drüber werht / von  
 neuem verbauet / von selbigem / nebens deme / daß

*1000 R. 15. Jahr*

*1000 Rth. 20. Jahr "*

*2000 Rth. 30. Jahr  
 freyheit nach ausgang der  
 privilegien.*

die



die Gass nach seinem Nahmen zu nennen / die  
 Schatzungs- und andere Freyheit / wie obge-  
 meldt / auf Ewig zu geniessen haben solle. Und  
 weilen bisshero in denen erbaueten Häusern an  
 Stallungen und Einfahrthen / wie auch guten  
 Kellern grosser Mangel verspühret worden ;  
 Als wird denenjenigen / so obgedachter massen  
 instänfftig zu bauen lust haben / hiermit einge-  
 bunden und auferlegt / daß an denen grossen  
 Häusern / da es wegen weite des Plazes im-  
 mer möglich / auch Einfahrthen und Stallun-  
 gen im Hof gemacht / dabeneben die Keller nicht  
 gar zu klein gebauet / sondern nach den Häu-  
 sern proportioniret werden / zu welchem Ende  
 und dessen Beförderung dann auch / Krafft vor-  
 gemeldten Dritten Articuls / alle zu aufferbau-  
 ung gemeiner Stadt Mannheim Gebäuen /  
 oder auch particular Häuser / und deren repa-  
 ration herbey führende materialien / des Land-  
 und Wasser-Zolls befreyet bleiben.

Im



Im übrigen lassen Wir es bey denen besagter  
 Unserer Stadt Mannheim und deren Angehörigen  
 Bürgern und Einwohnern in Anno 1652. ertheil-  
 ten Privilegien / auffer / was hierinn geändert /  
 gnädigst bewenden / und wollen / daß Unsere  
 Stadt Mannheim / dero Angehörige Bürgere  
 und Einwohner / solcher weiters prolongirten  
 und respectivè extendirten immunität / wie  
 obgemelt / ruhig geniessen / und darwieder von  
 niemand in einigerley wege beschwehret werden  
 sollen. Zu Brkund dessen haben Wir Uns ei-  
 genhändig unterschrieben / und Unser Churfürstl.  
 Insigel hieran hangen lassen. So geschehen Hei-  
 delberg den Vierzehenden Decembris im Jahr  
 Ein Tausendt Sechs hundert zwen und Achtzig.

Carl





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly a signature or date.





Ms. 5433

ULB Halle

3

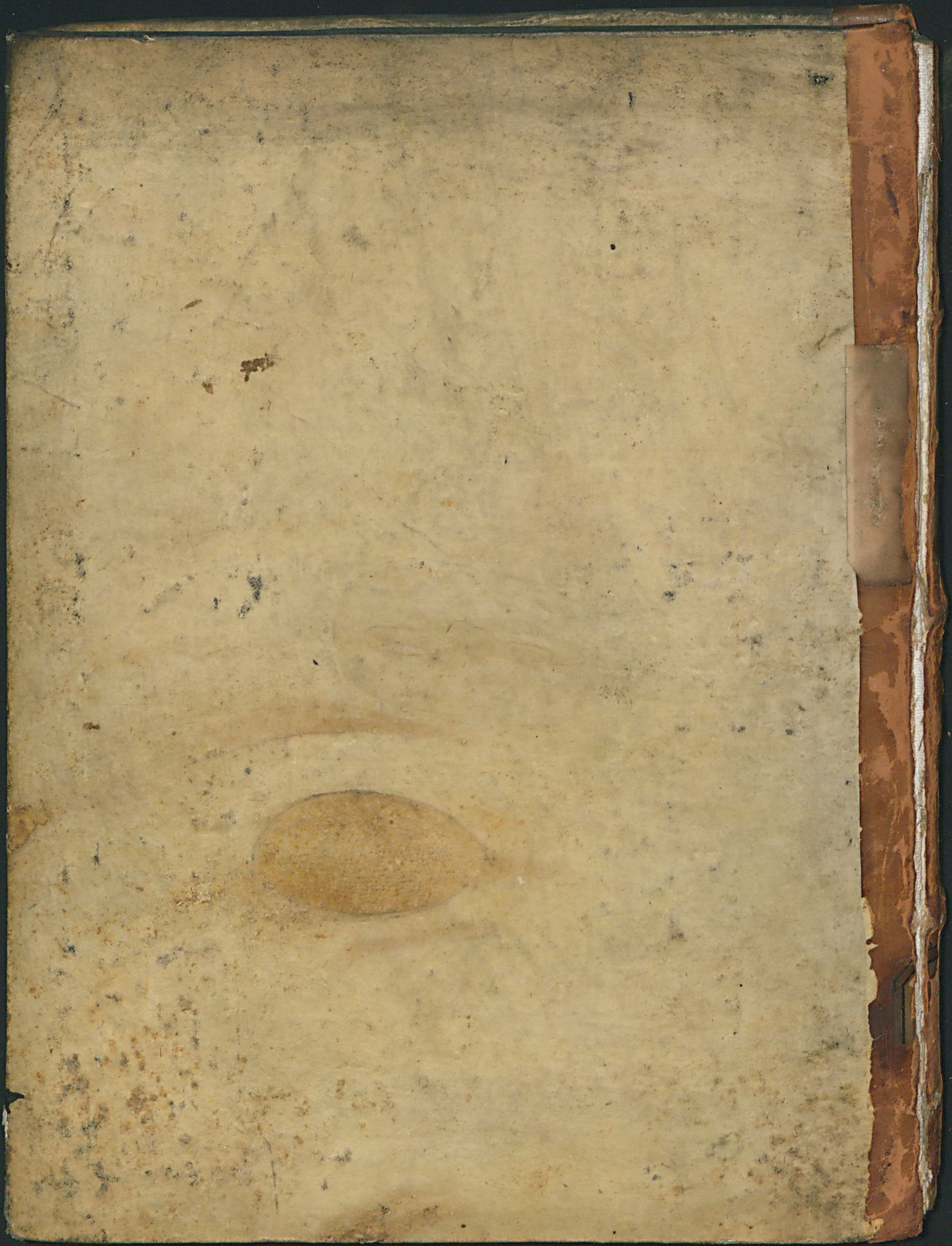
005 940 680



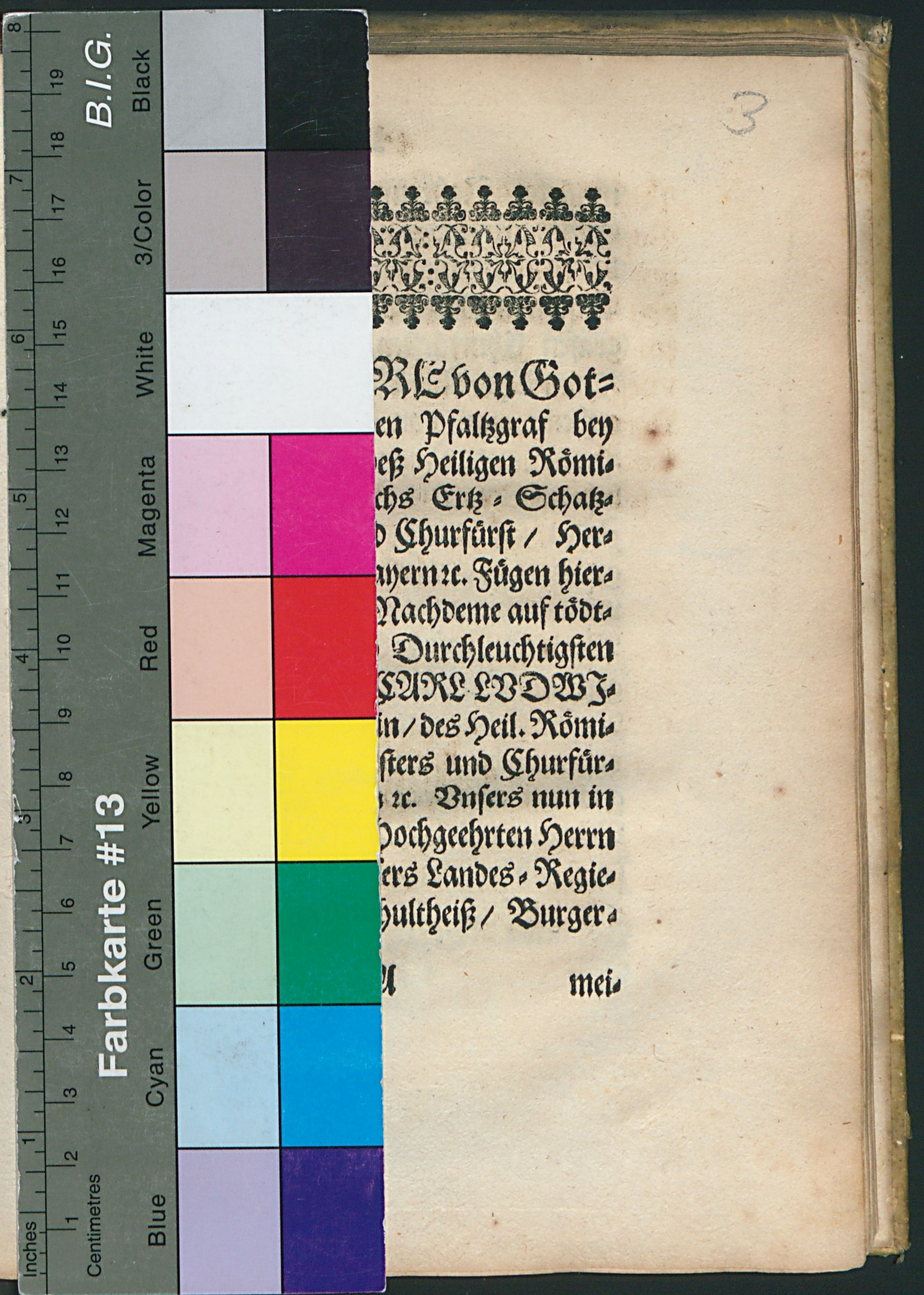
1072











Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

3



AL von Gotz  
en Pfaltzgraf bey  
des Heiligen Römischen  
Erz-Schatz  
und Churfürst / Herzog  
von Bayern etc. Fügen hier  
Nachdem auf todte  
Durchleuchtigsten  
SARRE WDWZ  
in / des Heil. Römischen  
Kaisers und Churfürsten  
etc. Unsers nun in  
Hochgeehrten Herrn  
Landes-Regierers  
Hültheiß / Burger  
A mei